

Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden **Biomasse-Nahwärmeanlagen** (Kessel, Netz), die Neuerrichtung und Erweiterung von **Wärmeverteilnetzen**, die **Erneuerung von Kesselanlagen** in bestehenden Biomasse-Nahwärmeversorgungen, die **Optimierung von Nahwärmeanlagen** (Primärseite), die hydraulische **Optimierung von Abnehmern** (Sekundärseite), sowie **Geothermieanlagen** in Gebieten, die nicht durch ein bestehendes Nahwärmenetz auf Basis von Abwärme, Geothermie oder Biomasse versorgt werden können. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt in Abhängigkeit der Art der Anlage bis zu 35 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

- **Biomasse-Nahwärmeanlagen** zur Wärmeversorgung von mindestens zwei baulich getrennten Objekten, von zumindest zwei unterschiedlichen Eigentümern oder Eigentümerinnen (Vergleich Abschnitt A)
- **Neubau und Ausbau von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme** (Vergleich Abschnitt B - Bitte beachten Sie: Die Verdichtung von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme muss im Schwerpunkt „Verdichtung von Wärmeverteilnetzen“ beantragt werden)
- **Optimierung von Nahwärmeanlagen** – primärseitig und sekundärseitig (Vergleich Abschnitt C)
- **Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen** (Vergleich Abschnitt D)
- **Geothermische Nahwärmeanlagen** (Vergleich Abschnitt E)

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage. **Folgende Bestimmungen gelten für alle Anlagentypen im Förderungsbereich Nahwärmeanlagen:**

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Immaterielle Kosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)
- Kosten für qm-Heizwerke
- für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Fossile Energieerzeugungsanlagen und damit zusammenhängende Investitionen
- Grundstückskosten
- Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Entsorgungskosten
- Entschädigungszahlungen
- Kosten für Fahrzeuge und mobile Anlagenteile
- Kosten für Anlagenteile, die nicht im Eigentum der förderungwerbenden Person stehen
- Anschlusskosten sowie Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser, et cetera)

- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Gebühren
- Reparaturen, Werkzeuge
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme im Zusammenhang stehen (zum Beispiel: Garage)
- Förderungsabwicklung
- Kundenakquise
- Verbrauchsmaterialien
- Vertragserrichtungsgebühren
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Notar

Anlagentypische förderungsfähige und nicht förderungsfähige Anlagenteile entnehmen Sie bitte den Tabellen in den entsprechenden Abschnitten auf den nächsten Seiten.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Kosten. Beihilfefähig sind die Investitionskosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Je nach Art der Anlage ergeben sich die Rahmenbedingungen für Ihre Förderung – diese entnehmen Sie bitte den Tabellen auf den nächsten Seiten.

Beachten Sie bitte außerdem:

- Neue oder zusätzliche Kapazitäten zur Wärmeerzeugung werden nur gefördert, wenn bestehende und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Einbindung von vorhandener industrieller oder gewerblicher Abwärme in das Nahwärmesystem genutzt werden.
- Für die Errichtung von Wärmelieferverträgen gelten Mindeststandards. Bitte beachten Sie dazu unbedingt die Informationen in der Checkliste (Fußnotentext) am Ende dieses Informationsblattes.
- Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).
- Die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Nahwärmeanlagen mit einer thermischen Gesamt-Nennwärmeleistung ≥ 400 Kilowatt oder einer Trassenlänge ≥ 1.000 Laufmeter nach Ausbau unterliegen den Bestimmungen des Qualitätsmanagementsystems qm-heizwerke. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.qm-heizwerke.at. Diese Bestimmungen gelten nicht für
- Nahwärmeanlagen mit weniger als vier externen Abnehmer oder Abnehmerinnen,
- Anlage mit externem Wärmeverkauf von weniger als 20 %,
- Geothermische Nahwärmeanlagen (Abschnitt E) und
- Netzverdichtungen (Pauschalförderung).
- Der Abschluss des Meilensteins II ist jedenfalls Voraussetzung für eine Beurteilung des Vorhabens durch die Förderungsstelle.
- Nahwärmeanlagen mit einer thermischen Gesamt-Nennwärmeleistung < 400 Kilowatt und einer Trassenlänge < 1.000 Laufmeter nach Ausbau unterliegen dem Qualitätsmanagement für Kleinanlagen (qm:kompakt). Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.



- Bei Nahwärmanlagen und Wärmeverteilnetzen ist eine erweiterte Analyse der Wärmeabnehmer oder Wärmeabnehmerinnen inklusive Berücksichtigung der Sanierungsabsichten für große Abnehmer oder Abnehmerinnen (ab 100 Kilowatt) im Versorgungsgebiet durchzuführen.
- Eine Kofinanzierung des jeweiligen Bundeslandes (im Verhältnis Bund 60 % und Land 40 %) ist ab vier versorgten Objekten im Gesamtnetz notwendig. Bezüglich des getrennt einzureichenden Antrages auf Landesförderung wenden Sie sich bitte an die zuständige Landesförderungsstelle. Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Zielgruppe).
- Für Biomassekessel-Anlagen ≤ 500 Kilowatt muss ein Typenprüfbericht vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichen Richtlinie 37 – „Holzheizungen“ in der geltenden Fassung und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen.
- Für Biomassekessel-Anlagen > 500 Kilowatt sind über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus folgende Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen. Der Abgasverlust darf gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen

Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000k W	≥ 10.000 kW
NO_x [mg/Nm³]	200	275	275	220	220	110
Staub [mg/Nm³]	30	83	36	22	11	11

Grenzwerte bezogen auf 10 % O₂ im Abgas bei Volllast

Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für Holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/eler
- Wenn Sie Daten Dritter (Projektant oder Projektantinnen, Planer oder Planerinnen, Wärmekunden oder Wärmekundinnen, Bankbetreuer oder Bankbetreuerinnen et cetera) bekannt geben, beachten Sie bitte, dass Sie vorab deren Zustimmung zur Weitergabe und Verarbeitung der Daten einholen müssen.

Weitere, grundsätzliche Rahmenbedingungen für sämtliche Förderungsprojekte der Nahwärmeversorgung	
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 46 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der gültigen Fassung.

A Biomasse-Nahwärmeanlagen

Gefördert werden Biomasse-Nahwärmeanlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei baulich getrennten Objekten, die nicht durch ein bestehendes Nahwärmenetz versorgt werden können und im Besitz von zumindest zwei unterschiedlichen EigentümerInnen sind.

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Anlagen(teile)*

- Neuerrichtung der Heizzentrale inklusive maschineller Einrichtung und Brennstoff-Lagerhalle
- Fernwärmeleitungen und Übergabestationen (sofern im Eigentum der förderungswerbenden Person)
- Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz der Nahwärmeanlage (zum Beispiel Brennstofftrocknung, gekoppelte Solaranlagen, sofern sie die Effizienz des Gesamtprojektes erhöhen et cetera)

**) davon wesentliche Anlage(teile): Hochbau, Kesselanlage, Grabungsarbeiten, Fernwärmeleitungen und Wärmeübergabestationen*

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kosten, die Abnehmer oder Abnehmerinnen aus früheren und/oder künftigen Ausbaustufen betreffen
- Mobile Anlagen (Radlader, Hacker et cetera)
- Anlagenteile für Abnehmer oder Abnehmerinnen früherer oder künftiger Ausbaustufen

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Kosten. Beihilfefähig sind die Investitionskosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Rahmenbedingungen für Biomasse-Nahwärmanlagen	
Technische Voraussetzungen	Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75 % betragen oder gegenüber dem Bestand steigen. Eine Netzzücklauftemperatur von maximal 55 °C ist anzustreben.
Förderungsbasis	Investitionskosten für die Umweltinvestition.
Förderungssatz	25 % der Förderungsbasis 30 % der Förderungsbasis bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_eler_auswahlkriterien.pdf)
Maximale Förderung	1.500 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ beziehungsweise benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen Euro.
Mindestinvestition	10.000 Euro
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	4 Tonnen
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (maximal 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen 5 % Nachhaltigkeitszuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von industrieller Abwärme oder mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, die im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurden sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl et cetera) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in Megawattstunden und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt Förderungsberechnung	

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 46 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der gültigen Fassung.

B Neubau und Ausbau von Wärmeverteilnetzen

Gefördert werden

- **Neubau:** Neuerrichtung von Leitungstrassen und Abnehmer- oder Abnehmerinnen-Anschlüssen auf Basis von Biomasse oder Geothermie
- **Ausbau:** Errichtung von zusätzlichen Leitungstrassen und Abnehmer- oder Abnehmerinnen-Anschlüssen auf Basis von Biomasse oder Geothermie

Die Errichtung von zusätzlichen Abnehmer- oder Abnehmerinnen-Anschlüssen an bestehenden Leitungstrassen von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme wird im Förderungsschwerpunkt **Verdichtung von Wärmeverteilnetzen** gefördert.

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Anlagen(teile)*

- Grabungsarbeiten und Fernwärmeleitungen
- Wärmeübergabestationen im Eigentum der förderungwerbenden Person
- notwendige Adaptionen in Heizzentrale und Hydraulik

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kosten, die Abnehmer oder Abnehmerinnen aus früheren und/oder künftigen Ausbaustufen betreffen
- Mobile Anlagen (Radlader, Hacker, et cetera)

**) davon wesentliche Anlage(teile): Grabungsarbeiten, Fernwärmeleitungen und Wärmeübergabestationen*

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Kosten. Beihilfefähig sind die Investitionskosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Rahmenbedingungen für Neu- und Ausbau	
<i>Bitte beachten Sie: die Verdichtung von Wärmenetzen ist im Schwerpunkt Verdichtung von Wärmeverteilnetzen zu beantragen</i>	
Technische Voraussetzungen	Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75 % betragen oder gegenüber dem Bestand steigen. Es ist eine Reduktion der Netzurücklauftemperatur anzustreben.
Förderungsbasis	Investitionskosten für die Umweltinvestition.
Förderungssatz	25 % der Förderungsbasis 30 % der Förderungsbasis bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_eler_auswahlkriterien.pdf)
Maximale Förderung	2.250 Euro pro bei den Abnehmer oder Abnehmerinnen eingesparter Tonne CO ₂ , beziehungsweise benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen Euro. .
Mindestinvestition	10.000 Euro
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	4 Tonnen
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (maximal 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen 5 % Nachhaltigkeitszuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von industrieller Abwärme oder mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, die im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurden sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl et cetera) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in Megawattstunde und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt Förderungsberechnung	

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 46 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der gültigen Fassung.

C Optimierung von Nahwärmeanlagen

Gefördert werden primär- und sekundärseitige Maßnahmen zur Optimierung von Nahwärmeanlagen mit dem Ziel einer Reduktion des Rohstoffeinsatzes. Dies umfasst Maßnahmen wie Steuerung, Nachrüstung brennstoffrelevanter Anlagenteile und sekundärseitige Optimierungsmaßnahmen für Anlagenteile, die sich im Eigentum des/der Förderungwerbenden befinden. Investitionen in Brennstofflager sind ausgenommen. Diese Maßnahmen sind nicht qm-pflichtig.

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Anlagen(teile)*

Primärseitige Maßnahmen:

- Nachrüstung Steuerung
- Nachrüstung Rauchgaskondensation
- Nachrüstung Pufferspeicher
- Nachrüstung Brennstofftrocknung

Sekundärseitige Maßnahmen

- Optimierungsmaßnahmen in der Heizzentrale des Bestandsabnehmenden, die im Eigentum des Nahwärmenetzbetreibers oder der Nahwärmenetzbetreiberin bleiben
- Maßnahmen zur Senkung der Rücklauf-temperatur des Netzes durch von den Nahwärmenetzbetreibenden finanzierte Maßnahmen bei den bestehenden Wärmeabnehmer:innen (Sekundärseite der Fernwärmenetze), wobei die Investitionen im Eigentum des Nahwärmenetzbetreibers oder der Nahwärmenetzbetreiberin bleiben

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Brennstofflager
- Einzelraumregelungen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Wand- und Fußbodenheizungen et cetera)

**) davon wesentliche Anlage(teile): Pumpen, Verteiler und Pufferspeicher*

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Kosten. Beihilfefähig sind die Investitionskosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Rahmenbedingungen für Optimierung von Heizwerken	
	Primärseitige Maßnahmen	Sekundärseitige (verbraucherseitige) Maßnahmen
Technische Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Reduktion des Brennstoffeinsatzes 	<ul style="list-style-type: none"> Nachweisliche Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades Reduktion der Netzzücklauftemperatur
Förderungsbasis	Investitionskosten für die Umweltinvestition.	
Förderungssatz	25 % der Förderungsbasis	
Maximale Förderung	benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen Euro.	
Mindestinvestition	10.000 Euro	
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	Keine	
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (maximal 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen 5 % Nachhaltigkeitszuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von industrieller Abwärme oder mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, die im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurden sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl et cetera) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in Megawattstunden und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.	
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt Förderungsberechnung		

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 46 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der gültigen Fassung.

D Erneuerung von Kesselanlagen (in bestehenden Nahwärmeversorgungen)

Gefördert wird der Austausch von voll funktionsfähigen Kesselanlagen in Biomasse-Nahwärmeanlagen durch kleinere oder leistungsgleiche Neuanlagen unter der Voraussetzung, dass die Bestandsanlage mind. 15 Jahre in Betrieb gewesen ist und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle umweltspezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllt. Werden zusätzliche Abnehmer oder Abnehmerinnen angeschlossen, ist das Projekt als Biomasse Nahwärmeanlage (Abschnitt A) einzureichen.

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Anlagen(teile)*

- Biomassekesselanlage kleinerer oder gleicher Leistung wie die Altanlage

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Netzerweiterung
- Netzverdichtung

**) davon wesentliche Anlage(teile): Biomassekesselanlage*

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Kosten. Beihilfefähig sind die Investitionskosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Rahmenbedingungen für die Erneuerung von Kesselanlagen	
Technische Voraussetzungen	Nachweisliche Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades
Förderungsbasis	Investitionskosten für die Umweltinvestition.
Förderungssatz	15 % der Förderungsbasis 20 % der Förderungsbasis bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_eler_auswahlkriterien.pdf)
Maximale Förderung	benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen Euro.
Mindestinvestition	10.000 Euro
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	Keine
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (maximal 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen 5 % Nachhaltigkeitszuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von industrieller Abwärme oder mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, die im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurden sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl et cetera) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in Megawattstunden und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt Förderungsberechnung	

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 46 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der gültigen Fassung.

E Geothermieanlagen

Gefördert werden Geothermieanlagen

- mit Tiefenbohrungen zur Versorgung von Einzelabnehmer oder Einzelabnehmerinnen
- mit Tiefenbohrungen und Nahwärmenetz zur **Versorgung von mehreren Abnehmern oder Abnehmerinnen**

Förderungsfähige Anlagen(teile)*

- Tiefenbohrung zur Versorgung des Einzelabnehmers oder der Einzelabnehmerin
- Tiefenbohrung zur Versorgung von Wärmeverteilnetzen
- Wiederverpressung
- Geothermische Kraft-Wärme-Kopplung (Förderungsermittlung erfolgt analog Biomasse-KWK)
- geothermische Nachnutzung bestehender Erdbohrlöcher

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Anlagen zur Temperaturerhöhung

**) davon wesentliche Anlage(teile): Hochbau, Bohrung, Maschinentechnik und Grabungsarbeiten*

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Kosten. Beihilfefähig sind die Investitionskosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Rahmenbedingungen für Geothermieanlagen	
Technische Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung und Auswertung von Probebohrungen zum Nachweis der technischen Verwertbarkeit des geothermischen Potenzials • Wiederverpressung des Thermalwassers • Abnahmeprüfung des Gesamtsystems
Förderungsbasis	Investitionskosten für die Umweltinvestition.
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis
Maximale Förderung	2.250 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ beziehungsweise benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen. Euro.
Mindestinvestition	35.000 Euro
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	4 Tonnen
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (maximal 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt Förderungsberechnung	

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 46 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der gültigen Fassung.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/nahwaermeversorgung.

Für Projekte, die vom Qualitätsmanagementsystem qm-Heizwerke erfasst sind, sind die erforderlichen Unterlagen über die qm-Heizwerke Projektdatenbank www.qm-heizwerke.at bereit zu stellen.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste					
	Biomasse Neu-/Ausbau ¹	Netzneu- und Ausbau ¹	Optimierung von Nahwärmanlagen	Biomasse-Kesseltausch	Geothermie ²
	A	B	C	D	E
Infoblatt-Abschnitt					
Technische Beschreibung inklusive Kostenaufstellung			✓		✓
Technisches Datenblatt		✓		✓	
QM-Kompakt Formular	✓				
Trassenplan	✓	✓			✓
Netzverlustberechnung		✓			✓
Angebote beziehungsweise Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen von befugten Planungsbüros sowie Professionisten für die wesentlichen Anlagenteile	✓	✓	✓	✓	✓
Liste der Abnehmer oder Abnehmerinnen eine Liste der Wärmeabnehmer oder Wärmeabnehmerinnen für das geplante Nahwärmenetz		✓			✓
Wärmelieferverträge für zumindest 75 % der in der beantragten Ausbaustufe verkauften Wärmemenge ³	✓	✓			✓
Brennstoffliefervereinbarungen Lieferverträge beziehungsweise –vereinbarungen zur langfristigen Sicherstellung der Brennstoffversorgung	✓	✓		✓	
Bescheide für Bau & Betrieb der Anlage	✓			✓	✓
Bericht des Kreditinstituts	✓	✓	✓ ⁴	✓ ⁴	✓

¹ Gilt nur für Anlagen mit thermische Nennwärmeleistung < 400 Kilowatt und Summe Trassenlänge < 1.000 m, für alle anderen Anlagen gelten die Anforderungen von qm-heizwerke.

² Wärmeverteilnetze sind als Netzneu- und -ausbau einzureichen

³ Anforderungen an Wärmelieferungsverträge

- technische Anschlussleistung
- verkaufte Nutzenergie
- Wärmepreis
- Indexierung verpflichtend
- definierte Eigentumsgrenze der Investitionen

⁴ nur bei Projektkosten ab 500.000 Euro

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/nahwaermeversorgung

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Nahwärmeversorgung: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at